

Entwurf

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55 zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 75/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats beträgt

1. in Gemeinden mit bis zu 750 Wahlberechtigten

bis zu 250 Wahlberechtigten.....7,
von 251 bis zu 500 Wahlberechtigten.....9,
von 501 bis zu 750 Wahlberechtigten.....11,

2. in Gemeinden ab 751 Wahlberechtigten, die nicht in Ortsverwaltungsteile unterteilt sind,

von 751 bis zu 1000 Wahlberechtigten.....13,
von 1001 bis zu 1500 Wahlberechtigten.....17,
von 1501 bis zu 2000 Wahlberechtigten.....19,
von 2001 bis zu 3000 Wahlberechtigten.....21,
von 3001 bis zu 5000 Wahlberechtigten.....23,
mit mehr als 5000 Wahlberechtigten.....25 und

3. in Gemeinden ab 751 Wahlberechtigten, die in Ortsverwaltungsteile unterteilt sind,

von 751 bis zu 1000 Wahlberechtigten.....15,
von 1001 bis zu 1500 Wahlberechtigten.....19,
von 1501 bis zu 2000 Wahlberechtigten.....21,
von 2001 bis zu 3000 Wahlberechtigten.....23,
mit mehr als 3000 Wahlberechtigten.....25.

Für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderats ist die Zahl der Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Wahlausschreibung maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Wahlberechtigten während der laufenden Funktionsdauer des Gemeinderats hat auf die Anzahl der Gemeinderatsmandate keinen Einfluss. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2. § 17 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem oder höchstens zwei Vizebürgermeistern und den übrigen Gemeindevorstandsmitgliedern. Die Gesamtzahl seiner Mitglieder beträgt

1. in Gemeinden mit bis zu 750 Wahlberechtigten

mit 7, 9 oder 11 Gemeinderatsmitgliedern3,

2. in Gemeinden ab 751 Wahlberechtigten, die nicht in Ortsverwaltungsteile unterteilt sind,

mit 13, 17 oder 19 Gemeinderatsmitgliedern5,
mit 21, 23 oder 25 Gemeinderatsmitgliedern7 und

3. in Gemeinden ab 751 Wahlberechtigten, die in Ortsverwaltungsteile unterteilt sind,

mit 15, 19 oder 21 Gemeinderatsmitgliedern5,
mit 23 oder 25 Gemeinderatsmitgliedern7.

Der nach Abs. 3 dritter Satz nicht stimmberechtigte Bürgermeister ist in die Gesamtzahl nicht mitzuzählen.“

3. In § 24 Abs. 1 wird der Z 2 folgende Wortfolge angehängt:

„sowie die Aufnahme von Bediensteten für die Vertretung im Fall des Bestehens eines Beschäftigungsverbot oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetzes, LGBl. Nr. 16/2005 in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 24 Abs. 1 Z 3 und Z 4 wird jeweils das Wort „1 %“ durch das Wort „2 %“ ersetzt und nach dem Wort „Haushaltsjahres“ jeweils die Wortfolge „bis zu einem Betrag von höchstens 200 000 Euro“ angehängt.

5. In § 25 Abs. 2 Z 5 und Z 6 wird jeweils das Wort „0,2 %“ durch das Wort „0,5 %“ ersetzt und nach dem Wort „Haushaltsjahres“ jeweils die Wortfolge „bis zu einem Betrag von höchstens 40 000 Euro“ angehängt.

6. In § 25 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „360 Euro“ durch die Wortfolge „500 Euro“ ersetzt.

7. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angehängt:

„(3) Gehört der Umweltgemeinderat einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Umweltausschuss hat, und ist ein solcher Umweltausschuss gemäß § 34 eingerichtet, ist der Umweltgemeinderat berechtigt, an den Sitzungen des Umweltausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

8. In § 36 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Tagesordnungspunkt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

9. In § 36 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

10. In § 40 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Gemeindevorstands“ die Wortfolge „sowie an Ausschussvorsitzende“ eingefügt.

11. In § 43 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Nach Ablauf von drei Jahren ab Beschlussfassung ist eine Nichtigerklärung nicht mehr zulässig.“

12. § 68 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabensätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, wenn Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr beabsichtigt oder erforderlich sind;“

13. In § 70 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

14. In § 75 entfällt Absatz 6; der bisherige Absatz 7 erhält die Bezeichnung „(6)“.

15. § 75 Abs. 6 erster Satz neu lautet:

„Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluss (Abs. 5) der Aufsichtsbehörde im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.“

16. In § 78 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht einmal im Kalenderjahr beim Obmann des Prüfungsausschusses schriftlich die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zu verlangen. Der Obmann des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses zu setzen.“

Vorblatt

Problem:

1. Durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 49/1997, (Ausweitung des aktiven Wahlrechtes auch auf Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz, aber einen wahlrechtsbegründenden Wohnsitz haben) und die Gemeindewahlordnungsnovelle 2005, LGBl. Nr. 80/2005, (Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre) hat sich die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden massiv erhöht. Gemäß der geltenden Rechtslage richtet sich die Anzahl der Gemeinderäte und der Gemeindevorstände aber nach der Anzahl der Wahlberechtigten. Aufgrund der oben genannten Novellen der Gemeindewahlordnung hat sich daher die Anzahl der Gemeinderäte und Gemeindevorstände in vielen Gemeinden vergrößert, ohne dass sich in den Gemeinden selbst de facto Änderungen ergeben hätten.
2. Zurzeit kann der Gemeindevorstand Bedienstete für länger als sechs Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr, aufnehmen. Dies bedeutet, dass Karenzvertretungen im Fall eines Beschäftigungsverbotes oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetz, LGBl. Nr. 16/2005, vom Gemeinderat aufgenommen werden müssen, wenn die Dauer ein Jahr übersteigt, was in der Regel der Fall ist. Dadurch wird jedoch ein vermeidbarer Aufwand erzeugt.
3. Die Wertgrenzen für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beziehungsweise die Wertgrenze für die Vergabe von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister ist als zu niedrig anzusehen. Ebenso ist die Grenze für die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages bei überplanmäßigen Ausgaben oder Kreditübertragungen im Hinblick auf den damit für die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde verbundenen Aufwand zu niedrig.
4. Der Umweltgemeinderat ist zurzeit nicht berechtigt an den Sitzungen des Umweltausschusses teilzunehmen, wenn er selbst nicht Ausschussmitglied ist.
5. Die Frist für die Einladung der Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatssitzung (drei Amtstage vor der Sitzung) erscheint im Hinblick auf eine ausreichende Vorbereitung zu kurz.
6. Die Mitglieder des Gemeinderates haben derzeit nicht das Recht an Ausschussvorsitzende Anfragen zu stellen. Gemeinderatsparteien, welche in einem Ausschuss nicht vertreten sind, haben somit keine Möglichkeit sich über die Ausschussarbeit zu informieren.
7. Nach der geltenden Rechtslage sind Gemeinderatsbeschlüsse zeitlich unbefristet mit Nichtigkeit bedroht, was zu einer unvertretbaren Rechtsunsicherheit führt.
8. In Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag sind jährlich auch die Gemeindeabgaben neu zu beschließen, selbst wenn keine Änderung erfolgt. Dies führt zu einem enormen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden und die Aufsichtsbehörde.
9. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben derzeit keine Möglichkeit die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für eine Sitzung des Prüfungsausschusses zu erzwingen, was aber mit der Aufgabe des Prüfungsausschusses (Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde) nicht vereinbar ist.
10. Einige Bestimmungen bedürfen einer legislatischen Klarstellung.

Ziel und Inhalt:

1. Reduzierung der Anzahl der Gemeinderäte und der Vorstandsmitglieder auf eine ungefähre Größe, wie sie vor den Gemeindewahlordnungsnovellen 1997 und 2005 gegeben war.
2. Aufnahme von Karenzvertretungen im Fall eines Beschäftigungsverbotes oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetz, LGBl. Nr. 16/2005, durch den Gemeindevorstand, auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als ein Jahr dauert.
3. Erhöhung der Wertgrenzen für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beziehungsweise der Wertgrenze für die Vergabe von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister sowie Erhöhung der Grenze für die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages.
4. Verankerung des Rechts des Umweltgemeinderates an Sitzungen des Umweltausschusses teilzunehmen auch dann, wenn seine Gemeinderatspartei in diesem Ausschuss nicht vertreten ist.
5. Verlängerung der Frist für die Einladung der Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatssitzung, um eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten.
6. Normierung eines Fragerechts der Gemeinderäte an Ausschussvorsitzende.

7. Einführung einer zeitlichen Befristung bei der Nichtigerklärung von Gemeinderatsbeschlüssen zur Wahrung der Rechtssicherheit.
8. Beseitigung des Erfordernisses einer jährlichen Beschlussfassung der Gemeindeabgaben, wenn keine Änderung erforderlich oder beabsichtigt ist.
9. Einräumung der Möglichkeit die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für Sitzungen des Prüfungsausschusses durch Ausschussmitglieder zu erzwingen.

Lösung:

Änderung der §§ 15, 17, 24, 25, 33, 36, 40, 43, 68, 70, 75 und 78 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch die Änderung sind Einsparungen im Bereich der Gemeinden und im Bereich der Aufsichtsbehörde zu erwarten, welche jedoch ziffernmäßig nicht dargestellt werden können.

Allein durch die Verringerung der Anzahl der Gemeinderäte und der Gemeindevorstände ist eine nicht unerhebliche Kostenreduktion zu erwarten.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da es sich bei gegenständlichem Entwurf um ein Landesverfassungsgesetz handelt, ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindeordnung 2003 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz erfolgen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1. Durch die Gemeindevahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 49/1997, (Ausweitung des aktiven Wahlrechtes auch auf Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz, aber einen wahlrechtsbegründenden Wohnsitz haben) und die Gemeindevahlordnungsnovelle 2005, LGBl. Nr. 80/2005, (Senkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre) hat sich die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gemeinden massiv erhöht. Da sich die Anzahl der Gemeinderäte und der Gemeindevorstände nach der Anzahl der Wahlberechtigten richtet, hat sich aufgrund der oben genannten Novellen der Gemeindevahlordnung die Anzahl der Gemeinderäte und Gemeindevorstände in vielen Gemeinden vergrößert. Die Anzahl der Gemeinderäte und der Gemeindevorstandsmitglieder soll nunmehr wieder auf eine ungefähre Größe reduziert werden, wie sie vor den Gemeindevahlordnungsnovellen 1997 und 2005 gegeben war.
2. Zurzeit kann der Gemeindevorstand Bedienstete lediglich für länger als sechs Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr, aufnehmen. Künftig soll die Aufnahme von Karenzvertretungen im Fall eines Beschäftigungsverbot oder einer Karenz gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, LGBl. Nr. 16/2005, auch dann durch den Gemeindevorstand erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als ein Jahr dauert.
3. Die Wertgrenzen für den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch den Bürgermeister oder den Gemeindevorstand beziehungsweise der Wertgrenze für die Vergabe von Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister sowie der Grenze für die verpflichtende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages sollen zwecks Verwaltungsvereinfachung erhöht werden.
4. Es soll sichergestellt werden, dass der Umweltgemeinderat an Sitzungen des Umweltausschusses auch dann teilnehmen kann, wenn seine Gemeinderatspartei in diesem Ausschuss nicht vertreten ist.
5. Die Frist für die Einladung der Gemeinderatsmitglieder zu einer Gemeinderatssitzung, soll verlängert werden, um eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Gemeinderäte zu gewährleisten.
6. Ein Fragerecht der Gemeinderäte an Ausschussvorsitzende soll gesetzlich verankert werden.
7. Zur Wahrung der Rechtssicherheit soll die zeitliche Befristung bei der Nichtigerklärung von Gemeinderatsbeschlüssen normiert werden.
8. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung soll das Erfordernis einer jährlichen Beschlussfassung der Gemeindeabgaben entfallen, wenn keine Änderung erforderlich oder beabsichtigt ist.
9. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll es ermöglicht werden, die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Prüfungsausschusses zu erzwingen.

2. Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2 (§ 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1):

Durch den Umstand, dass auch jenen Bürgern eine Wahlberechtigung zukommt, die nur einen Zweitwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde angemeldet haben, kam es zu einer deutlichen Erhöhung der Gemeinderäte, die durch diese Regelung wieder auf ein entsprechendes Maß zurückgeführt werden soll.

Sowohl im nationalen vor allem aber im internationalen Vergleich hat das Burgenland eine der höchsten Zahlen an Gemeinderäten. Im Extremfall kommt auf 28 Wahlberechtigte ein Gemeinderat. Es ist daher in vielen Gemeinden für die Parteien sehr schwer eine entsprechende Anzahl an Kandidaten zu finden. Außerdem wird durch kleinere Gemeinderäte die Effizienz erhöht und entsprechendes Sparpotential ausgenutzt. Die unterschiedliche Regelung ab 750 Wahlberechtigten für Gemeinden, die in Ortsverwaltungsteile unterteilt sind (Erhöhung der Anzahl der Gemeinderäte um 2 gegenüber Gemeinden ohne Ortsverwaltungsteile bei gleich bleibender Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder), soll sicherstellen, dass alle Ortsverwaltungsteile entsprechend im Gemeinderat vertreten sind.

Zu Z 3 (§ 24 Abs.1 Z 2):

Mit dieser Regelung soll eine Flexibilisierung in jenen Personalangelegenheiten erreicht werden, wo bereits von vornherein klar ist, dass die Aufnahme nur für einen vorübergehenden Zeitraum bis zu einer maximalen Dauer im Ausmaß der gesetzlich zulässigen Karenzzeit gemäß dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter- Karenzgesetz, LGBl. Nr. 16/2005.

Zu Z 4 und 5 (§ 24 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie § 25 Abs. 2 Z 5 und 6):

Bei einnahmenschwächeren Gemeinden zeigt sich, dass bereits geringfügige Anschaffungen oder Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Überschreiten der 0,2 % Schwelle eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bedürfen. Ebenso ist bei Anschaffungen oder Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Überschreiten der 1 % Schwelle keine Zuständigkeit des Gemeindevorstandes mehr gegeben und ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Im Sinne einer flexiblen und raschen Abwicklung der täglichen Geschäfte ist eine Anhebung dieser Schwellen erforderlich. Demgegenüber zeigt sich die Schwelle 0,2 % bzw. von 1 % in einnahmenstarken Gemeinden als unzureichende Beschränkungsmaßnahme, sodass die Einführung von fixen Obergrenzen zweckmäßig erscheint.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 2 Z 7):

Die Erhöhung von 360 Euro auf 500 Euro stellt lediglich eine Inflationsanpassung dar.

Zu Z 7 (§ 33 Abs.3):

Es soll sicher gestellt sein, dass der Umweltgemeinderat zumindest gehört wird, wenn ein Umweltausschuss eingerichtet ist.

Zu Z 8 (§ 36 Abs. 2):

Diese Regelung dient der Klarstellung, nachdem das Erfordernis der Schriftlichkeit bislang nicht ausdrücklich im Gesetzestext enthalten war.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 3):

Durch Verlängerung der Frist für die Einberufung der Sitzung des Gemeinderats unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderats eine längere Vorbereitungszeit eingeräumt werden, weil sich in der Praxis unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die überwiegende Anzahl der Gemeinderäte berufstätig ist, gezeigt hat, dass die bisherige Frist von 3 Tagen für eine zweckmäßige Vorbereitung neben der Berufstätigkeit in der Regel äußerst knapp bemessen ist, sodass Gemeinderäte immer wieder dazu verhalten sind, Urlaub zu konsumieren, um sich entsprechend vorbereiten zu können.

Die Zustellung der Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hat zusätzlich auch im elektronischen Weg zu erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies vom jeweiligen Mitglied des Gemeinderats gewünscht wird.

Ebenso hat die Übersendung der Verhandlungsschrift an die Gemeinderatsparteien (§ 45 Abs. 4) zusätzlich auch im elektronischen Weg zu erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies von der jeweiligen Gemeinderatspartei gewünscht wird. Zusätzlich sollte auch die genehmigte Niederschrift (§ 47 Abs. 7) den Gemeinderatsparteien nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund des technischen Fortschrittes sollte jegliche Kommunikation zwischen dem Gemeindeamt und den Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der Gemeinderatsparteien auch im elektronischen Weg erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und dies vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied bzw. von der jeweiligen Gemeinderatspartei gewünscht wird.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 3):

Nachdem Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind, soll durch diese Bestimmung den Mitgliedern des Gemeinderats die Möglichkeit eingeräumt werden, zumindest durch ein Fragerecht Kenntnis über wesentliche Dinge im Ausschuss erhalten zu können, selbst wenn seine Gemeinderatspartei nicht im Ausschuss vertreten ist.

Zu Z 11 (§ 43):

Zurzeit können Gemeinderatsbeschlüsse zeitlich unbefristet aus den in dieser Bestimmung genannten Gründen für nichtig erklärt werden. Dies hat aber zur Folge, dass bereits umgesetzte Projekte ihre Rechtsgrundlage verlieren, wenn der diesbezügliche Gemeinderatsbeschluss für nichtig erklärt wird, da die Nichtigkeitserklärung „ex tunc“, also rückwirkend gilt. Eine Befristung für eine Nichtigkeitserklärung ist daher im Sinne der Rechtssicherheit erforderlich. Die Frist wurde analog zur befristeten Nichtigkeitserklärung von Bescheiden gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 festgelegt.

Dass rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderates jederzeit, also ohne Befristung, aufgehoben werden können ist zudem durch die Bestimmungen der §§ 89 ff sichergestellt, wobei einer Aufhebung aber keine rückwirkende Wirkung zukommt.

Zu Z 12 (§ 68 Abs. 2 Z 1):

Da insbesondere Abgabenverordnungen von Gemeinden sehr oft lediglich fortgeschrieben werden, ist eine jährliche Beschlussfassung und eine damit verbundene Befassung der Aufsichtsbehörde entbehrlich. Der Entfall der jährlichen Beschlussfassung für den Fall, dass keine Änderungen geplant oder notwendig sind, dient somit der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 13 (§ 70 Abs. 3):

Durch die Anhebung dieser Grenze soll erreicht werden, dass die Anzahl von Nachtragsvoranschlägen vermindert wird. Diese Änderung dient somit ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 14 und 15 (§ 75):

Diese Bestimmungen dienen ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 16 (§ 78 Abs. 3):

Durch diese Regelung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Möglichkeit die Behandlung eines Tagesordnungspunktes zu erzwingen. Dass diese Möglichkeit nur einmal im Kalenderjahr für jedes Ausschussmitglied gegeben ist, soll einen Missbrauch dieses Rechtes verhindern.